

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie ber Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 20. September 2016 Folgendes mitgeteilt:

Am 18. Mrz 2016 hat der Bundesrat in seiner 943. Sitzung der o.a. Verordnung zugestimmt und eine Entschlieung im Hinblick auf die Regelungen zu den Zusatzstoffen in diesen Erzeugnissen gefasst. Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU (TPRL) trifft erstmals Regelungen zur Harmonisierung der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen. Es handelt sich dabei um einen sehr komplexen Regelungsansatz, der der Leitlinie fr die Umsetzung von Artikel 9 des WHO-Tabakrahenabkommens (Attraktivitt von Tabakerzeugnissen) entspricht:

- Verbot von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit charakteristischem Aroma;
- Verbot der Verwendung von Aromastoffen in Bestandteilen von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen;
- Verbot bestimmter Zusatzstoffe (z.B. Vitamine, Koffein, Eindruck von Gesundheitsnutzen erweckend, Inhalation erleichternd) in Tabakerzeugnissen und elektronischen Zigaretten;
- Regelungen betreffend Toxizitt und Suchtpotential.

Das bisher in Deutschland grundstzlich geltende Verwendungsverbot mit Zulassungsvorbehalt (Positivliste) ist mit den Vorgaben der Richtlinie nicht vereinbar und musste grundlegend umgestaltet werden. Die Vorschriften der Richtlinie wurden dabei entsprechend national umgesetzt.

Nach Artikel 7 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c TPRL dürfen Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter mit folgenden Zusatzstoffen nicht in den Verkehr gebracht werden:

- Vitamine oder sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis, eine elektronische Zigarette oder ein Nachfüllbehälter einen gesundheitlichen Nutzen hat oder geringere Gesundheitsrisiken birgt,
- Koffein oder Taurin oder andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden,
- Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben,
- bei Rauchtabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern: Zusatzstoffe, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern,
- Zusatzstoffe, die in unverbrannter Form CMR-Eigenschaften haben.

Zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 6 TPRL enthalten die Anlagen 1 und 2 der TabakerzV derzeit nur die drei ausdrücklich in der TPRL genannten Zusatzstoffe Vitamine, Koffein und Taurin. Durch die mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung (2. ÄndV) geplante Ergänzung der Anlagen um weitere Zusatzstoffverbote sollen die in Artikel 7 Absatz 6 TPRL genannten Kategorien von verbotenen Zusatzstoffen umgesetzt werden.

Die 2. ÄndV wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert. Die Frist endet am 21. November 2016.